

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 24. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 25. März 2021

Anfrage 1: Umschreibung der Führerscheine von Geflüchteten

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie lässt sich rechtfertigen, dass deutsche Staatsangehörige ihren Führerschein problemlos verlängern können, selbst wenn sie ihn vor Jahrzehnten verfallen ließen, während Geflüchtete für eine Umschreibung ihres ausländischen Führerscheins eine Drei-Jahres-Frist einzuhalten haben, obwohl sie in der Regel eine deutlich längere Zeit in Deutschland benötigen, bis sie sich überhaupt wieder ein Auto leisten können?
2. Welche Reaktion des Bundes wäre zu erwarten, wenn das Land Bremen die Ausnahmeregelung für Geflüchtete nach Paragraph 74 Absatz 1 der Führerschein-Erlaubnisverordnung von drei auf fünf Jahre verlängern würde?
3. Inwiefern ist die Drei-Jahres-Frist geeignet und erforderlich, um die Vorlage gefälschter Führerscheindokumente im Rahmen der Umschreibung zu verhindern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im deutschen Fahrerlaubnisrecht ist zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Mit Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung wird die Fahrerlaubnis für die jeweils geprüfte Klasse erteilt. Der Besitz einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse wird auf dem vom Inhaber mitzuführenden Führerschein dokumentiert. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von Motorrädern und PKWs berechtigen, wurden bis zum 18. Januar 2013 unbefristet, ab dem 19. Januar 2013 werden sie für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Fahrerlaubnisse, die zum Führen von LKWs und Bussen berechtigen, werden für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Zur Verlängerung der Fahrerlaubnis ist eine erneute theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung in der Regel nicht erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch eine Fahrerlaubnisprüfung anordnen, wenn zum Beispiel über einen längeren Zeitraum nachweislich kein Kraftfahrzeug geführt wurde beziehungsweise ein Kraftfahrzeug nicht geführt werden durfte.

In Folge der erhöhten Aufnahme von Geflüchteten 2016 und 2017 wurde zwischen dem Bund und den Ländern erörtert, ob und gegebenenfalls wie diesem Personenkreis Erleichterungen beim Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis gewährt werden können. Da diese Gruppe häufig keinen gültigen Führerschein besaß, verständigten sich Bund und die Länder darauf, auf den Nachweis eines gültigen Führerscheins zu verzichten. Die Vorlage eines bis zu maximal drei Jahren abgelaufenen nationaler Führerscheins von Drittstaatsangehörigen sollte ausreichen, um die ausländische Fahrerlaubnis um-

schreiben zu können. Diese Frist von maximal drei Jahren wurde einvernehmlich gewählt, da Fahrerlaubnisse aus diesen Drittstaaten, nicht ohne weiteres mit deutschen Fahrerlaubnissen vergleichbar sind. Wenn in solchen Fällen mehr als drei Jahre nach Wohnsitznahme verstrichen sind, ohne dass die Fahrerlaubnis erworben wurde, sind die vorgenannten Erleichterungen aus Verkehrssicherheitsgründen bei der Umschreibung nicht vertretbar.

Zu Frage 2:

Wenn Bremen die einvernehmlich zwischen Bund und Ländern im Spannungsfeld zwischen angemessener Reaktion auf die besondere Situation der Geflüchteten und der Verkehrssicherheit abgestimmte Verfahrensweise ohne besondere Begründung verlässt, wird dies auf zumindest großes Unverständnis des Bundes stoßen. Die Stellung Bremens im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss als zuverlässiges Mitglied, das sich an einvernehmlich getroffene Vereinbarungen hält, würde deutlich geschwächt.

Zu Frage 3:

Je älter die vorgelegten Dokumente sind, desto schwieriger ist die Überprüfung für die Fahrerlaubnisbehörde, ob sie gefälscht sind. Daher ist die Frist auch geeignet, dieses Risiko zu verringern.

Anfrage 2: Digitale Einreiseanmeldung aus COVID-19 Risikogebieten

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie wurde in Bremen die seit dem 8. November 2020 geltende Verpflichtung, nach der sich Reisende vor ihrer Einreise nach Deutschland elektronisch registrieren müssen, wenn sie aus einem COVID-19 Risikogebiet kommen, umgesetzt und welche Erfahrung hat der Senat bereits jetzt damit gemacht?
2. Welche Möglichkeiten hat der Senat sicherzustellen, dass Einreisende nach Bremen ihrer digitalen Einreiseverpflichtung nachkommen und wie wird dies kontrolliert?
3. Welche Erfahrung liegt dem Senat über die Funktionsfähigkeit der Datenübermittlung der digitalen Anmeldung an die zuständigen Gesundheitsämter vor beziehungsweise wie stellt der Senat die Funktionalität sicher?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Ordnungsamt verfügt seit Mitte Dezember 2020, nachdem es sich vorab proaktiv um diesen intensiv bemüht hatte, über einen Zugriff auf die jeweils aktuell hinterlegten Einreisedaten des Portals www.einreisemeldung.de.

Die Daten werden insbesondere nach Auftreten hoch infektiöser Virusmutationen von den Kontrollteams des Ordnungsamtes genutzt. Die Aufgabe des Ortsamtes besteht darin, neben den allgemeinen Quarantänekontrollen für infizierte Personen und Kategorie I Personen, gesondert auch Reiserückkehrer:innen aus Risiko- und insbesondere aus sogenannten Hochrisikogebieten zu überwachen.

Über die digitale Einreisemeldung sind beispielsweise Personen mit Einreise etwa aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika, Brasilien leichter zu erfassen und können herausgefiltert werden.

Zu Frage 2:

Das Ordnungsamt kann durch Kontrollen die Einhaltung der Quarantänepflichten von Reiserückkehrern aus Risikogebieten überprüfen, welche sich zuvor im oben angegebenen Portal registriert haben.

Um jedoch sicherzustellen, dass alle Einreisenden aus Risikogebieten Ihrer Verpflichtung zur digitalen Einreisemeldung auch nachkommen, muss dies entweder durch Meldung des jeweiligen „Carriers“, zum Beispiel der Fluggesellschaft, an das Portal und einem Abgleich mit diesem oder durch ein entsprechendes Einreisereglement an der Landesgrenze erfolgen.

Zu Frage 3:

In der Stadt Bremen wird diese Aufgabe nicht durch das Gesundheitsamt, sondern durch das Ordnungsamt wahrgenommen.

Behördenseitig wird der Einsatz der digitalen Einreiseanmeldung, DEA, als vorteilhaft bewertet. Die Einfachheit der Anwendung für Bürger:innen und Mitarbeiter:innen hat sich bewährt.

Anfrage 3: Haben wir in Bremen und Bremerhaven ein Problem mit schädlichen Nagern?

Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Hinweise darauf, dass sich die Größe der Population von schädlichen Nagern in Bremerhaven und Bremen in den letzten Jahren verändert hat und weiter verändern wird und wenn ja, welche Ursachen kommen dafür in Frage?

2. In welchem Zusammenhang steht das von Naturschutzverbänden beworbene Auslegen von Vogelfutter in vegetationsarmen Zeiten zu einer Vermehrung schädlicher Nager?

3. Wo liegt die Zuständigkeit der Bekämpfung schädlicher Nager, welche Mittel werden gegen eine Ausbreitung eingesetzt, wie hoch ist die Effizienz und der jährliche finanzielle Aufwand?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Population von Schadnagern ist grundsätzlich natürlichen Schwankungen unterworfen und variiert von Jahr zu Jahr.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Bremen wurde zu Beginn des Jahres 2021 im Land Bremen kein erhöhtes Aufkommen schädlicher Nager in der Landwirtschaft festgestellt. In den Jahren 2019 und 2020 kam es aufgrund der trockenen Witterung und zeitweise gefallener Grundwasserstände zu einem deutlich erhöhten Mäuseaufkommen und Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Das Gesundheitsamt Bremen erhält wenig Meldungen zu Rattenbefall auf öffentlichem Grund und kann dort keine größeren Veränderungen feststellen.

Die Nutria hingegen hat durch ihre natürliche Populationsentwicklung kontinuierlich stark zugenommen. Im Streckenbericht des Stadtjägermeisters für das Jagdjahr 2017 und 2018 ist die Nutria mit 195 erlegten Tieren und 2018 und 2019 mit 411 erlegten Tieren ausgewiesen. 2019 folgte die Aufnahme ins Jagdrecht. Die Jagdstrecke 2019 und 2020 stieg somit sprunghaft auf 1 359 erlegte Tiere und beträgt im laufenden Jagdjahr schon über 1 500 erlegte Tiere. Die Nutria ist im Stadtgebiet Bremen nahezu flächendeckend verbreitet.

Zu Frage 2:

Der Senat sieht bei sachgerechter Vogelfütterung, wie von den Naturschutzverbänden empfohlen, keinen Zusammenhang mit der zeitweiligen Vermehrung schädlicher Nager. Unsachgemäße Fütterung, durch das zum Beispiel Ratten angelockt werden, soll durch die geplante Änderung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung verboten werden.

Zu Frage 3:

Informationen über Ratten, hier Wanderratten, auf öffentlichem Grund, werden durch das Gesundheitsamt Bremen an Immobilien Bremen weitergeleitet, diese beauftragen ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Kosten beliefen sich im Jahre 2019 auf rund 13 800 Euro.

Der Deichverband am linken Weserufer wendet für die Bisambekämpfung circa 5 000 Euro pro anno auf und hat für die Bekämpfung von Nutria seit 2019 rund 4 500 Euro ausgegeben.

Schädlingsbefall in Grünanlagen wird in der Stadt Bremen durch die Fachbereiche des UBB an Immobilien Bremen gemeldet.

Die Anträge für Bejagungen in den befriedeten Bereichen des UBB auf Wildkaninchen werden beim Ordnungsamt eingereicht. In Bremerhaven erfolgt die Bejagung von Kaninchen durch den Stadtjägermeister unter Einsatz von Frettchen im Bereich Alter / Neuer Hafen und Schleusengarten. Gegen Ratten und Mäuse werden im Bereich Alter / Neuer Hafen Rattenköder durch einen Kammerjäger ausgelegt. Im Bereich Schleusengarten werden Wühltiergitter eingebaut. Die jährlichen Kosten werden vom Umweltschutzamt mit insgesamt circa 5 000 Euro angegeben.

Die Bejagung der Nutrias in den öffentlichen Grünanlagen koordiniert der Stadtjägermeister. Der Umweltbetrieb Bremen übernimmt die Kosten der jagdrechtlichen Bescheide. Die Jäger tragen die Materialkosten für die Bejagung selbst.

In Lebensmittelbetrieben beziehungsweise Betrieben mit Tierischen Nebenprodukten sind die jeweiligen Betreiber:innen für die Schädlingsbekämpfung zuständig. Auf privatem Grund sind die Eigentümer:innen beziehungsweise Nutzungsberechtigte zuständig.

Hinsichtlich der Effizienz der Bekämpfung von schädlichen Nagern ist das Abstellen der Grundursachen von größter Bedeutung; dieses sind zum Beispiel Essensreste, Vermüllung und geeignete Unterschlupf- beziehungsweise Baumöglichkeiten.

Grundsätzlich können die Maßnahmen je nach Einsatzfall als effektiv bezeichnet werden. Wichtig ist dabei die regelmäßige Kontrolle der zu schützenden Anlagen, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Anfrage 4: In welchem Stadium befindet sich die Prüfung einer Ausbildungsumlage?

Anfrage der Abgeordneten Jasmina Heritani, Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern kam es zu zeitlichen Verzögerungen beziehungsweise einer neuen Vergabe des rechtswissenschaftlichen Gutachtens, um die Möglichkeit eines Landesausbildungsfonds zu prüfen, und welche Gründe gab es dafür?

2. Wann rechnet der Senat mit der Fertigstellung des Gutachtens?

3. Wann soll die Kommission, die bereits nach der Nichterreichung der vereinbarten Ausbildungszahlen 2019 eine landesrechtliche Rahmensetzung zur umlagefinanzierten Steigerung der Ausbildungsplätze entwickeln sollte, eingerichtet werden und wie soll sich diese zusammensetzen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Für eine gutachterliche Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Einführung eines Landesausbildungsfonds wurde im Frühsommer 2020 ein verwaltungsinterner Experte der Universität Bremen beauftragt.

Der Auftrag wurde im November 2020 überraschend zurückgegeben.

Damit musste ein neues Verfahren zur Einwerbung eines externen Gutachtens in die Wege geleitet werden. Mögliche externe Gutachter:innen waren von den Partnern der Bremer Vereinbarung für Ausbildung und Fachkräftesicherung vorgeschlagen worden. Nach entsprechendem Senatsbeschluss vom 8. Dezember 2020 wurden noch am 23. Dezember 2020 vier fachlich geeignete Professoren im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung angeschrieben und um die Abgabe eines Angebots mit Eingang bis zum 28. Januar 2021 unter der Maßgabe der Einreichung des Gutachtens bis zum 30. April 2021 gebeten. Von zwei Professoren ging kein Angebot ein.

Zwei der Professoren reichten ein gemeinsames Angebot ein. Zugesagt wurde die Einhaltung der zeitlichen und sachlichen Vorgaben. Das Angebot blieb zudem unter der Honorargrenze von Zehntausend Euro. Diesem Angebot wurde der Zuschlag erteilt.

Zu Frage 2:

Die Abgabefrist für die Einreichung des Gutachtens endet vereinbarungsgemäß am 30. April 2021, Datum des Post- oder Eingangsstempels.

Zu Frage 3:

In Abhängigkeit von dem Ergebnis des Gutachtens wird eine Kommission eingesetzt, die das Ergebnis für eine landesrechtliche Rahmensetzung bewertet. Die Zusammensetzung der Kommission ist von dem Ergebnis des Gutachtens abhängig. Es werden Fachexpert:innen in der Kommission vertreten sein.

Anfrage 5: Welchen Stand haben die Planungen zur Sanierung der Sporthallen an der Universität Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Eva Quante-Brandt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welchen aktuellen Stand haben Planung und Bereitstellung der Finanzen für die Sanierung der Universitätssporthalle?
2. Mit welchen Maßnahmen wird der Bundesstützpunkt „Rhythmische Sportgymnastik“ unterstützt?
3. Wann ist mit der Ausschreibung der bisher vorgesehenen drei sportwissenschaftlichen Professuren zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2021 die Senatorin für Wissenschaft und Häfen gebeten, in enger Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die vertiefte bauliche Machbarkeitsuntersuchung der Sanierung der Sportstätten der Universität Bremen über die Universität Bremen zu beauftragen. Der Senat hat weiter gebeten, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Senatorin für Kinder und Bildung und die

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung bewerten und dem Senat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorlegen.

Die Planungsmittel für eine Machbarkeitsuntersuchung der Sanierung der Sportstätten der Universität Bremen in Höhe von 80 000 Euro sind der Universität zugewiesen worden. Die Universität hat einen Auftrag in Höhe von 40 000 Euro an ein qualifiziertes ortskundiges Architekturbüro für die erforderlichen Hochbauleistungen und in Höhe von weiteren 40 000 Euro an ein ebenso qualifiziertes und ortskundiges Planungsbüro für die zu sanierenden technischen Gewerke und Anlagen vergeben. Die Unterlagen werden zurzeit erarbeitet und werden voraussichtlich Ende August 2021 fertig gestellt sein.

Zu Frage 2:

Notwendige Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Bundesstützpunktes werden in den kommenden Jahren durch Mittel der Sportförderung unterstützt. Dazu befindet sich die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in regelmäßigem Austausch mit dem Bremer Turnverband.

Die Halle des Bundesstützpunktes „Rhythmische Sportgymnastik“ hat einige bauliche Verbindungen zur Sporthalle der Universität. Im Falle einer Sanierung des Sportbereichs wird der Bundesstützpunkt selbstverständlich entsprechend informiert und die Zugänglichkeit der Halle wird gewährleistet.

Zu Frage 3:

Aktuell arbeiten die von der Universität hinzugezogenen externen Berater im Dialog mit der Universitätsleitung und den Dekanaten der Fachbereiche 9 und 11 an einer Empfehlung zur strukturellen Anbindung und inhaltlichen Ausgestaltung eines möglichen neuen Sportstudiengangs, die voraussichtlich Mitte März 2021 vorliegen wird.

Sobald diese Empfehlung vorliegt, wird sie in den universitären Gremien diskutiert werden und die Denominationen der drei geplanten Sportprofessuren werden darauf aufbauend durch das Rektorat in Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen festgelegt.

Eine Ausschreibung der Stellen wäre nach Freigabe durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen frühestens zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2021 möglich.

Anfrage 6: Psychische und psychosomatische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen als Folge der Corona-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen Instrumenten plant der Senat – sobald die Kitas und Schulen wieder verstärkt geöffnet sind – eventuelle psychische und psychosomatische Auffälligkeiten als Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen systematisch zu erfassen?

2. Welche zusätzlichen, sozial unterstützenden Maßnahmen plant der Senat, um Kindern und Jugendlichen die Aufarbeitung der psychischen und psychosomatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen beziehungsweise welche Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe müssen aufgestockt werden, um eine entsprechende Aufarbeitung zu gewährleisten?

3. Wie werden Erzieherinnen und Erzieher wie auch Lehrerinnen und Lehrer gezielt dafür sensibilisiert, psychische und psychosomatische Auffälligkeiten als Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zu identifizieren, um gegebenenfalls über konkrete Schritte der Hilfe informieren zu können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Um psychische und/oder psychosomatische Auffälligkeiten als Auswirkungen der Coronapandemie bei Kindern und Jugendlichen erfassen zu können, bedarf es für die Diagnose einer medizinischen Fachlichkeit und einer systematischen Erhebung gestellter Diagnosen, die vermutlich nur über die Krankenkassen erfolgen kann. Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben weder den Auftrag, noch die Ermächtigung Gesundheitsdaten von Kindern systematisch zu erfassen.

Dies trifft grundsätzlich auch für die Schulen zu, eine systematische Erfassung von Gesundheitsdaten durch die Bildungsbehörde ist insofern nicht möglich.

Zu Frage 2:

Es ist sowohl Auftrag der Kindertagesbetreuung wie auch der Schulen, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, dass sie sich zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und weltoffenen Persönlichkeit entwickeln können und sie in ihren Kompetenzen zu stärken. Insofern ist es grundsätzlicher Auftrag von Kindertageseinrichtungen und Schulen, ein Umfeld zu bieten, indem Kinder und Jugendliche geschützt und geborgen ihre Persönlichkeit entwickeln können. Dabei ist die Erhaltung der psychischen Gesundheit natürlich ein wesentlicher Aspekt.

Die Coronapandemie zeigt in diesem Zusammenhang sehr deutlich, dass geöffnete Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen eine nur schwer zu kompensierende Rolle bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gesellschaft zukommt. Vor diesem Hintergrund ist sie auch gleichzeitig ein Instrument, Kinder und Jugendliche sozial und emotional zu stärken, unabhängig von der Pandemie. Die wichtigste sozial unterstützende Maßnahme ist insofern auch unter Pandemiebedingungen Kindertageseinrichtungen und Schulen so weit wie möglich offen zu halten. Dies war und ist die kontinuierliche Strategie der Landesregierung während der gesamten Zeit der Pandemie. Alle erarbeiteten Schutzkonzepte haben sich immer an dieser grundsätzlichen Zielstellung orientiert.

Um Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, besser zu unterstützen, hat der Senat eine aufsuchende Fachberatungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beschlossen, die derzeit in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzverbandes, Landesverband Bremen e.V. aufgebaut wird.

Im Rahmen der geplanten Gesamtstrategie Frühe Kindheit zielt der Senat zudem auf eine verbesserte Vernetzung der bereits bestehenden Unterstützungsangebote sowie die Identifikation von Lücken im Hilffsystem ab.

Im schulischen Kontext spielen auch die Beratungs- und Unterstützungsangebote der ReBUZ eine wichtige Rolle. In allen ReBUZ sind Konzepte entwickelt und umgesetzt worden, die sicherstellen, dass die Angebote auch unter Pandemiebedingungen kontinuierlich umgesetzt werden konnten.

Die vorhandenen Kooperationsstrukturen wie den ressortübergreifenden Fachausschuss Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die kurz vor der Unterzeichnung stehende „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der kooperativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ bilden eine wichtige Grundlage zur Abstimmung und Koordinierung von Hilfen für die betroffenen Kinder- und Jugendlichen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Eine kontinuierliche und systematische Beobachtung und Auswertung stellt in der Regel sicher, dass Auffälligkeiten frühzeitig bemerkt werden. Tritt dieser Fall ein, wird gemeinsam mit Eltern die Beobachtung besprochen und gemeinsam überlegt, wie mit der Situation umzugehen ist. Hierfür werden gegebenenfalls andere Professionen hinzugezogen. Dieser Auftrag gilt gleichermaßen für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen.

Darüber hinaus sind die pädagogischen Fachkräfte nach dem SGB VIII Paragraf 8a verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend zu handeln und die örtlichen Jugendämter einzuschalten. Im Rahmen des ersten strikten Lockdowns im Jahre 2020 wurden darüber hinaus Kinder in die Notbetreuung der Kindertagesbetreuung aufgenommen, die einen besonderen Schutzbedarf zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach Paragraf 8a SGB VIII oder einen anerkannten Förderbedarf gemäß SGB IX haben. Außerdem wurde empfohlen, dass Kindertagesstätten und Schulen zu allen Kindern und deren Familien, die die Kindertagesstätte oder Schule nicht besuchen konnten, einmal pro Woche telefonischen Kontakt herzustellen, um mit den Familien im Gespräch zu bleiben, unterstützende pädagogische Angebote zu besprechen wie zum Beispiel Spiel- und Lernangebote für Kinder, Schülerinnen und Schüler. Begleitende Weiterbildungsangebote für Fachkräfte in den KITAS und Schulen bestehen und werden zukünftig insbesondere im Hinblick auf eventuelle Risikogruppen weiterentwickelt. Auch hier spielen die ReBUZ in den schulischen Kontexten eine wichtige Rolle. Die sicheren und stabilen Kooperationsbeziehungen zu den Schulen, vor allem aber zu den Zentren für unterstützenden Pädagogik stellen sicher, dass eine sehr sensible und aufmerksame Beobachtung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich psychischer und psychosomatischer Auffälligkeiten erfolgt.

Referendar:innen, die während des Vorbereitungsdienstes bei ihrem Einsatz in Schulen mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind, die psychische Auffälligkeiten zeigen, können ihre Erfahrungen und mögliche Fragen dazu sowohl in die jeweiligen Ausbildungsseminare einbringen, als auch in den Beratungen nach einem Unterrichtsbesuch thematisieren. Neben diesen anlassbezogenen Beratungen beziehungsweise Thematisierungen wird das Thema auch im Rahmen der großen inhaltlichen Bereiche „Umgang mit Heterogenität“ und „Umgang mit Unterrichtsstörungen“ einbezogen. In diesem Rahmen ist es realistisch und notwendig, eine Sensibilisierung und Impulsgebung mit aktuellen Bezügen zu bieten.

Sowohl im Bereich der frühkindlichen als auch im Bereich der schulischen Bildung werden Erzieher:innen wie Lehrpersonen in verschiedenen inhaltlichen Fortbildungskontexten immer wieder für Fragestellungen des Kindeswohls sensibilisiert, insbesondere auch dafür, psychische und psychosomatische Auffälligkeiten wahrzunehmen und im pädagogischen Rahmen adäquat damit umzugehen. Dabei spielt eine ausgeprägte Professionalität im Erkennen der Notwendigkeiten, Chancen und Grenzen des pädagogischen Handelns eine wesentliche Rolle.

Anfrage 7: Möglichkeiten digitaler Teilhabe für Schülerinnen und Schüler im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Bewertet der Senat die Lernplattform it`s-learning vor dem Hintergrund der Verordnung für Barrierefreie Informationstechnik, BITV, als barrierearm und wo sind zukünftig mit Blick auf die digitale Teilhabe Anpassungsbedarfe nötig?
2. Welche assistiven Technologien stehen den Schülerinnen und Schülern offen, um die digitale Teilhabe zu erleichtern und inwieweit liegen alle hinweisenden und erklärenden Informationen auch in einfacher Sprache vor?
3. Welche Umsetzungsaspekte einer digitalen Teilhabe im Hinblick auf Software und Technik müssen zukünftig stärker bedacht werden und in welchen Kontexten wird für die didaktische Gestaltung digitaler Barrierefreiheit sensibilisiert und informiert?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei itslearning handelt es sich um ein international agierendes Unternehmen. Bei der Prüfung nach der Barrierefreiheit werden die Web Content Accessibility Guidelines, kurz: WCAG 2.1, herangezogen. Itslearning verfügt nach dieser Richtlinie über ein Rating von AA und teilweise AAA, wobei AAA die bestmögliche Barrierefreiheit darstellt. Ein direkter Vergleich der WCAG-Richtlinie und der in der Frage erwähnten Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung ist nicht möglich. Die Verordnung für Barrierefreie Informationstechnik bezieht sich auf die Europäische Norm 301 549. Die Norm beinhaltet neben den Kriterien der WCAG-Richtlinie noch weitere Kriterien aus dem Bereich der Internetanwendungen. Durch den Bezug beider Richtlinien auf die Europäische Norm ist aber eine große Vergleichbarkeit gegeben.

Da sich itslearning in einer permanenten Weiterentwicklung befindet, wird seitens des Unternehmens auch an einer weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit gearbeitet. Dies gilt zunächst für die Erreichung des AAA-Ratings nach der WCAG-Richtlinie sowie dem Hinzufügen weiterer Erleichterungen wie einer integrierten Vorlesefunktion für Dokumente. Die Barrierefreiheit wird regelmäßig durch externe Reviews überprüft. Bei der Einführung in Bremen wurde zudem vom Land Bremen ein Review in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse an die Firma itslearning zurückgespiegelt wurden. Durch die zunehmende Verbreitung von itslearning in Deutschland, neben Bremen haben kürzlich Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Landeslizenzen erworben, ist eine landesübergreifende Fokussierung des Themas geplant.

Zu Frage 2:

Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich durch die Mobilen Dienste - „Hören“, „Sehen“ und „körperlich-motorische Entwicklung und Unterstützte Kommunikation“- zu assistiven Technologien beraten zu lassen. Eine Unterstützung kann auch durch die Krankenkassen erfolgen. Mit den vier Förderzentren stehen Schülerinnen und Schüler in Bremen zudem Schulen offen, die auf dezidierte Förderbedarfe spezialisiert sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilen Dienste sind aus diesen Schulen stundenweise abgeordnet.

Allen Schülerinnen und Schülern steht seit dem Ende des letzten Jahres ein schulisches iPad zur Verfügung. Dieses verfügt über eine Vielzahl von Bedienhilfen, zum Beispiel Lesehilfen und oder Leselupe, Gestenerkennung, Vorlese- und Diktierfunktion, Geräusch- und Bilderkennung, die kostenfrei genutzt werden können.

Die Unterstützung durch assistive Technologien ist sehr vielfältig und häufig stark individualisiert. Allgemein gültige Informationen haben daher nur einen begrenzten Informationsgewinn. Durch die direkte Einbindung der Mobilen Dienste hat sich die direkte und individuelle Kommunikation und Beratung als die bessere Strategie herausgestellt.

Zu Frage 3:

Bei der Beschaffung neuer Hard- und Software nimmt das Thema digitale Teilhabe bereits einen gewichtigen Raum ein.

Bei der Beschaffung neuer Hardware, aktuell insbesondere von Präsentationsmedien im Rahmen des Digital-Pakt Schule, wird darauf geachtet, einen möglichst barrierearmen Zugang zu gewährleisten. Dies kann etwa durch die Konfigurierbarkeit der Darstellung, zum Beispiel starke Kontraste, spezielle Vorder- und Hintergrundfarben, oder die Bedienung mittels anderer Eingabehilfen erfolgen.

Die Beschaffung neuer Software wird durch die Bereitstellung von iPads stark vereinfacht. Die in Antwort 2 erwähnten Bedienhilfen können auch in Apps genutzt werden. Durch die Verbreitung des HTML-5-Standards bei Webanwendungen bieten diese zudem die Möglichkeit, bereits bei der Programmierung Bedienhilfen zu integrieren. Bei Anwendungen im Bildungsbereich, wie beispielsweise itslearning, ist dies häufig der Fall.

Lehrkräfte werden in Fortbildungen hinsichtlich einer verbesserten Kommunikation mittels assistiver Technologien sensibilisiert, insbesondere bei Fortbildungen zur Inklusion. Bei Fortbildungen zu itslearning und iPads wird zudem auf die assistiven Hilfen hingewiesen.

Anfrage 8: Verlauf des Pilotprojekts „Einfache Leistungen für Eltern“, ELFE?

Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestaltet sich der Verlauf des Projekts „Einfache Leistungen für Eltern“, ELFE, das Anfang des Jahres in Bremen als Pilotprojekt angelaufen ist, hinsichtlich der Akzeptanz der in dem Projekt angesprochenen Eltern und in konkreten Zahlen?
2. Welchen Herausforderungen und Probleme müssen bis zu einer deutschlandweiten Einführung von „ELFE“ im Jahr 2022, auch mit Blick auf den Datenaustausch der Bundesländer untereinander, noch gelöst werden?
3. Welche Auswirkungen hätte es für Bremen, wenn die Zielsetzung des Onlinezugangsgesetzes, OZG, alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch digital anzubieten, nicht erfüllt werden können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bisher sind die Geburten von drei Neugeborenen in Bremen ohne weitere Nachweise durch die Eltern durch das Standesamt Bremen Mitte beurkundet worden. Die Rückmeldungen der Nutzer:innen und der Verwaltungsmitarbeiter:innen zu dem Prozess waren und sind sehr positiv. Im Rahmen des Projekts wurden, um einen ersten gelungenen Beweis der Machbarkeit anzutreten, Einschränkungen im Nutzerkreis vorgenommen. Diese werden nun sukzessiv abgebaut, um das Projekt einer größeren Zielgruppe zugänglich zu machen. Durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Erhöhung der Akzeptanz des neuen elektronischen Personalausweises und die Erweiterungen des Antrags um Kinder- und Elterngeld wird mit schnell steigenden Nutzerzahlen gerechnet.

Zu Frage 2:

Durch das Projekt ELFE und das durch Bremen mitgestaltete Digitale-Familienleistungs-Gesetz wurden bisher „nur“ der Abruf von Einkommensnachweisen lediglich abhängig Beschäftigten ermöglicht. Hier arbeiten die Kolleg:innen beim Senator für Finanzen bereits an einer technischen Prüfung, wie die Ausweitung auf Selbstständige, Beamt:innen und Angehörige weiterer Einkommensgruppen gelingen kann. Ferner wird durch das jüngst beschlossene Registermodernisierungsgesetz, auch hier sind Bremer Ideen an entscheidenden Stellen insbesondere zur Sicherstellung des Datenschutzes mit eingeflossen, ein weiterer Schub hinsichtlich des Datenaustausches zwischen Behörden nach dem Once-Only-Prinzip erwartet. Das Projekt „ELFE“ steht hierbei synonym für eine Idee und Grundeinstellung zum dienstleistungsorientierten Verwaltungshandeln. Frau Bundesfamilienministerin Giffey hat unser Bremer Projekt als „Flaggschiff der Verwaltungsdigitalisierung“ bezeichnet. „ELFE“ wird auch weiter Impulsgeber für die bundesweite Digitalisierung der Verwaltung über 2022 hinaus sein.

Zu Frage 3:

Die gemeinsam von Bundesinnenministerium und IT-Planungsrat getragene Digitalisierungsstrategie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, OZG, basiert auf dem Prinzip der föderalen Arbeitsteilung. Dazu werden unter gemeinsamer Verantwortung von zuständigen Bundesministerien und insgesamt 14 federführenden Bundesländern zunächst dezentrale Lösungen für moderne Onlineservices entwickelt. Diese können dann nach Fertigstellung durch alle anderen Behörden mit- beziehungsweise nachge-

nutzt werden. Die Freien Hansestadt Bremen entwickelt hier federführend neuen Onlinelösungen wie zum Beispiel ELFE, Einfach Leistung für Eltern, oder UVO, Unterhaltsvorschuss. Zugleich entwickeln sich in den Projekten aber auch wichtige übergreifende technische Lösungen und Prozessverbesserungsvorschläge, die dann zu maßgeblichen Modernisierungseffekten in der öffentlichen Verwaltung führen. Selbst wenn bis Ende 2022 nicht überall die vollständige Zielsetzung des OZG erreicht werden kann, leistet die Freie Hansestadt einen wichtigen Beitrag für eine moderne Verwaltung. Sanktionen bei Überschreiten der Fristen sieht das OZG nicht vor.

Anfrage 9: Rückkehr der Rocker nach Bremen verhindern!

Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 19. Februar 2021

Zurückgezogen!

Anfrage 10: Antirassismus und Sensibilisierung für Benachteiligung und Diskriminierung in der juristischen Aus- und Weiterbildung

Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in der juristischen Ausbildung insbesondere im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaft, verpflichtend, abgebildet?
2. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in der praktischen Ausbildung insbesondere im Vorbereitungsdienst für Richter:innen und Staatsanwält:innen, verpflichtend, abgebildet?
3. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in den angebotenen fort- und weiterbildenden Qualifizierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich Justiz und Verfassung, verpflichtend, abgebildet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der im Artikel 3 des Grundgesetzes formulierte Anspruch des gegenseitigen Respekts und einer antirassistischen Haltung ist selbstverständlicher Leitsatz für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen. Dementsprechend wird er auch in allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 6 an der Universität Bremen gelebt.

Gleichzeitig ist die Bekämpfung von Rassismus vielfach Gegenstand der Lehre im Pflichtbereich, insbesondere mit Blick auf rechtliche Diskriminierungsverbote. Das betrifft zahlreiche Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Studienabschnitten. Im Vordergrund steht die Bekämpfung von Rassismus im Bereich der Grundrechte, die zentral im 2. Fachsemester im Modul Verfassungsrecht II behandelt werden, sowie im Diskriminierungsschutzrecht.

Die völkerrechtlichen Grundlagen des Kampfes gegen Rassismus, insbesondere die Antirassismus-Konvention der UN, sind zudem Gegenstand des im 4. Fachsemester vorgesehenen Moduls Verfassungsrecht III sowie des Schwerpunktbereichs „Grundlagen des Rechts“.

Grundsätzlich werden Fragen zum Themenkomplex, Anti-, Rassismus in den Lehrveranstaltungen aus unterschiedlicher Perspektive aufgegriffen, sowohl im Pflicht-, als auch im Wahlpflichtbereich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Lehrenden solche

Unterrichtsgegenstände im Rahmen ihrer Lehrfreiheit vielfach nutzen, um die gesellschaftlichen Hintergründe der entsprechenden Normen aufzuzeigen und so die Relevanz der Auseinandersetzung mit rassistischen Diskriminierungen zu vermitteln.

Zu Frage 2:

Die personelle Zusammensetzung der Referendarsjahrgänge sind im Regelfall Spiegelbild der Zusammensetzung der bremischen Stadtgesellschaft, allerdings perpetuieren sich naturgemäß soziale Schranken des Erwerbs von Schulabschlüssen und des Hochschulzugangs, da das Referendariat nach Abschluss einer universitären Ausbildung erfolgt. Dieser defizitären sozialen Diversität ist sich der Senat bewusst, so dass die vorgeschilderten Instrumente der universitären Ausbildung auch in der praktischen Juristenausbildung fortgeführt werden. Dieses findet insbesondere bei den praxisbegleitenden Ausbildungslehrgängen der Referendare am Beispiel des AGG, Zivilrecht, und dem Tatbestand der Volksverhetzung, Strafrecht, statt.

Zu Frage 3:

In allen Ausbildungsbereichen, Rechtspflegestudium, Gerichtsvollzieherausbildung, Wachtmeisterausbildung, Justizvollzugsausbildung, ist das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung der Beschäftigten Ausbildungsinhalt in den Fächern „Sozialwissenschaften“ beziehungsweise dem Lehrgebiet „interkulturelle Kompetenz“.

Für Proberichterinnen und Proberichter ist die Teilnahme an mehrtägigen Fachtagungen des „Nordverbundes“ verpflichtend, das diesjährige Angebot beinhaltet:

- Tagung „Richterliches und staatsanwaltschaftliches Selbstverständnis – Justizvergangenheit, Ethik und Dienstrecht
- Tagung „Das strafrichterliche Dezernat“ mit Themenbezug zu „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“

Gleichfalls grundsätzlich verpflichtend ist die Teilnahme am bremischen Fortbildungsprogramm für Assessorinnen und Assessoren, mit folgenden diesjährigen Angeboten:

- Einführungsvortrag zum Thema „Diversity und Wahrnehmungsprozesse im Kontext der Rechtsprechung
- Bremischen NS-Justizgeschichte mit anschließender Diskussion
- Studienfahrt zur Gedenkstätte Bergen-Belsen

Daneben stehen diverse weitere Fortbildungen rund um das Themenfeld Rassismus in der Deutschen Richterakademie und im Rahmen der Fortbildungskooperation mit Niedersachsen zur Verfügung.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant für September einen „Fachtag der Justiz zum Themenfeld Rassismus und politisch motivierte Straftaten“ zur Information und Sensibilisierung aller in der Justiz Beschäftigten mit unterschiedlichen Expertenvorträgen.

Anfrage 11: Entwicklung des Polizeigewahrsams

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden Verdächtige in den letzten fünf Jahren in Gewahrsam genommen, wie lange dauerte die Ingewahrsamnahme durchschnittlich und wie häufig blieben Verdächtige über Nacht in Gewahrsam, bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln?

2. Wie häufig wurden Beschwerden gegen die Ingewahrsamnahme eingereicht und/oder Widerspruch gegen einzelne Maßnahmen in Gewahrsam eingelegt, bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln?

3. Welcher Anteil der Verfahren, zu denen Verdächtige innerhalb der Frist zum Ende des folgenden Tages der Ingewahrsamnahme wieder entlassen wurden, wurde in den vergangenen fünf Jahren eingestellt, bitte nach Jahren differenzieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2016 7 943 Personen nach dem Bremischen Polizeigesetz und nach der Strafprozessordnung in Gewahrsam genommen, davon blieben 1 890 Personen über Nacht in Gewahrsam.

Im Jahr 2017 waren es 7 352 Personen, davon 1 933 über Nacht.

Im Jahr 2018 waren es 6 478 Personen, davon 1 715 über Nacht.

Im Jahr 2019 waren es 6 832 Personen, davon 1 674 über Nacht.

Im Jahr 2020 waren es 5 473 Personen, davon 1 283 über Nacht.

Die Daten der Polizei Bremen beinhalten anders als die Zahlen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven freiheits-entziehende Maßnahmen bereits von kurzer Dauer von wenigen Minuten wie zum Beispiel aufgrund eines kurzzeitiges Festhaltens zwecks einer Identitätsfeststellung. Die Polizei Bremen kann technisch nicht nach Fällen der nur kurzfristigen Ingewahrsamnahme und der Verbringung in Gewahrsamszellen unterscheiden. Unter Zugrundelegung von circa 34 000 betroffenen Fällen wäre zur genaueren Beantwortung der Frage zur Anzahl der Fälle und zur Frage zur Durchschnittsdauer eine Polizeikraft circa 142 Arbeitstage für diese Aufgabe freizustellen. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig. Eine stichprobenartige Erfassung führt ebenfalls nicht weiter, da hiermit nicht die genaue Anzahl der Ingewahrsamnahmen und somit auch nicht – auch nicht näherungsweise – die durchschnittliche Verweildauer ermittelt werden kann.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahr 2016 912 Personen nach dem Bremischen Polizeigesetz und nach der Strafprozessordnung in Gewahrsam genommen, davon blieben 348 Personen über Nacht in Gewahrsam.

Im Jahr 2017 waren es 898 Personen, davon 361 über Nacht.

Im Jahr 2018 waren es 887 Personen, davon 360 über Nacht.

Im Jahr 2019 waren es 767 Personen, davon 306 über Nacht.

Im Jahr 2020 waren es 710 Personen, davon 264 über Nacht.

Die durchschnittliche Dauer der Ingewahrsamnahme in der Stadtgemeinde Bremerhaven lag bei circa sieben Stunden.

Zu Frage 2:

Bei dem Beschwerdemanagement der Polizei Bremen und der Abteilung interne Ermittlungen des Senators für Inneres wurden im Jahr 2016 sechs Beschwerden geprüft.

Im Jahr 2017 waren es vier.

Im Jahr 2018 waren es sechs.

Im Jahr 2019 und im Jahr 2020 waren es jeweils zehn.

Nach Auskunft der Ortspolizeibehörde Bremerhaven war dort nur im Jahr 2017 eine Beschwerde gegen eine Ingewahrsamnahme zu verzeichnen.

Zu Frage 3:

Die Polizeien der Freien Hansestadt Bremen können diese Frage nicht abschließend beantworten, da dort nicht für jeden Fall bekannt ist, ob das zu Grunde liegende Verfahren eingestellt wurde. Die vollständigen Daten liegen nur der Staatsanwaltschaft vor.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Zahlen nur durch eine händische Auswertung zusammengestellt werden können. Hierzu müssten alle Verfahren, in denen eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, einzeln herausgesucht und auf die jeweilige Art der Erledigung hin überprüft werden. Eine Beantwortung der Frage kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen.

Anfrage 12: Straftaten in Bremer Frauenhäusern?

Anfrage der Abgeordneten Sina Dertwinkel, Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 23. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Straftaten wurden seit Januar 2020 durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven in und um die Bremer Frauenhäuser und Schutzwohnungen für von Gewalt betroffene Frauen erfasst und gemeldet und in wie vielen Fällen führten diese Straftaten auch zu polizeilichen Einsätzen vor Ort, bitte aufschlüsseln nach Straftatbeständen und Schutzeinrichtungen?
2. Wie wird die Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kinder in den Schutzeinrichtungen, besonders nachts, gewährleistet?
3. Wie wird sichergestellt, dass der Standort der Frauenhäuser anonym bleibt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im ausgewerteten Zeitraum 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2021 wurden in und um die Frauenhäuser und Schutzwohnungen in Bremen 54 polizeiliche Vorgänge aufgenommen. Davon beziehen sich 18 Vorgänge auf die Frauenhäuser und Schutzwohnungen selber, 36 Vorgänge ereigneten sich in einem Radius von bis zu 20 Metern um die Unterkünfte. Von den aufgenommenen Vorgängen beziehen sich 23 auf Straftaten, davon 16 Diebstahldelikte, zwei Unterschlagungen, ein Betrug, eine Körperverletzung, eine Beleidigung, ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.

In den Frauenhäusern und Schutzwohnungen selber wurden insgesamt drei Straftaten – eine Beleidigung und zwei Diebstähle – aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Frauenhäusern und Schutzwohnungen erfolgt im Folgenden keine Nennung von Anschriften oder Namen, sondern die Bezeichnung als Schutzeinrichtung 1 bis 5.

Im Detail:

Innerhalb der Schutzeinrichtung 1 wurde im Auswertungszeitraum keine Straftat aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 1 wurden ohne Bezug zur Schutzeinrichtung beziehungsweise zu schützender Personen ein Diebstahl und ein Betrug aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 2 wurde eine Straftat – ein Diebstahl – aufgenommen. Im Umfeld der Schutzeinrichtung 2 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung vier Strafanzeigen – eine Körperverletzung, zwei Diebstähle und eine Unterschlagung – aufgenommen.

Bei Schutzeinrichtung 3 wurde weder in der Unterkunft selber noch im näheren Umfeld eine Straftat aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 4 wurden zwei Strafanzeigen – nämlich Diebstahl und Beleidigung – aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 4 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung drei Strafanzeigen zu Diebstahldelikten aufgenommen.

Innerhalb der Schutzeinrichtung 5 wurden keine Straftaten aufgenommen.

Im Umfeld der Schutzeinrichtung 5 wurden ohne direkten Bezug zur Schutzeinrichtung elf Strafanzeigen aufgenommen, davon acht Diebstahldelikte, eine Unterschlagung, ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.

In Bremerhaven wurde ebenfalls der Zeitraum 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2021 ausgewertet. Hier wurden innerhalb und im Umfeld des Frauenhauses und der Schutzwohnungen 37 polizeiliche Vorgänge aufgenommen.

Von den aufgenommenen Vorgängen beziehen sich zehn auf Straftaten, welche zwei Körperverletzungen, fünf Diebstahldelikte, eine Beleidigung und zwei Betrugsfälle umfassen.

Von allen in Bremerhaven polizeilich erfassten Vorgängen kann bei drei Vorgängen ein eindeutiger Zusammenhang zum Frauenhaus beziehungsweise einer Schutzwohnung hergestellt werden. Hierbei handelt es sich um einen Diebstahl, eine Überprüfung eines Ex-Partners sowie einer Streitigkeit.

Zu Frage 2:

Die Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kinder in Frauenhäusern wird dadurch gewährleistet, dass die Bremer Frauenhäuser nicht frei zugänglich sind. Ein Zutritt ist beispielsweise durch entsprechende Schließanlagen gesichert und nur für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen zulässig. Der Zugang ist dabei in zwei Frauenhäusern zusätzlich durch eine Kameraüberwachung geschützt.

In der Nacht besteht in allen Frauenhäusern eine telefonische Rufbereitschaft durch die Mitarbeiter:innen, die bei Problemen schnell vor Ort sein können. Außerdem besteht bei allen Frauenhäusern eine enge Kooperation mit der Polizei, sodass diese im Bedarfsfall – insbesondere nachts – schnell vor Ort sein kann.

Grundsätzlich berichten die Frauenhäuser, dass keine Probleme bei der Sicherheit der schutzsuchenden Frauen und Kindern in den Frauenhäusern selber bestehen.

Zu Frage 3:

Die Adressen der Frauenhäuser werden grundsätzlich nicht öffentlich bekannt gegeben, stattdessen werden in der Regel Postfach-Adressen genutzt. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, bei denen die tatsächliche Adresse angegeben werden muss, ist die besondere Schutzbedürftigkeit der Adressen bekannt und es findet eine regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen statt.

Auch die Bewohner:innen selber verpflichten sich bei Einzug ins Frauenhaus die Adresse nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Planungen zur Aufnahmen in ein Frauenhaus wird bei Bedarf ein Treffpunkt außerhalb des Frauenhauses verabredet, um die Anonymität der Häuser sicherzustellen.

Bei der Anmeldung der Frauen und Kinder bei der Meldestelle Bremen erfolgt eine Sperrung der Daten im Melderegister, sodass die Adressen der Frauenhäuser nicht durch Meldeabfragen privater Dritter ermittelt werden können.

Anfrage 13: Wann liegen die Ergebnisse eines zusätzlichen Gutachtens zu Energie- und Klimaschutzszenarien im Land Bremen mit dem Zeithorizont 2030 endlich vor?

Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 23. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wann und mit welchen Bearbeitungsfristen wurde der Gutachterauftrag zur Erstellung einer zusätzlichen Untersuchung zu Energie- und Klimaschutzszenarien im Land Bremen mit dem Zeithorizont 2030 vergeben?

2. Welche Ergebnisse aus der zusätzlichen Untersuchung zu Energie- und Klimaschutzszenarien im Land Bremen mit dem Zeithorizont 2030 liegen dem Senat bereits vor?

3. Inwiefern kann nach der Berechnung der Gutachter eine Minderung der bremischen CO₂-Emissionen um 80 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 erreicht werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Gutachterauftrag zur Durchführung einer ergänzenden Untersuchung zu den Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen wurde im März 2020 vergeben. Hierbei wurde eine Bearbeitungsfrist bis Oktober 2020 vereinbart. Um Zwischenergebnisse aus dem laufenden Prozess zur Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans in den Energie- und Klimaschutzszenarien berücksichtigen zu können, wurde die Bearbeitungsfrist im Herbst 2020 verlängert.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Auftrags werden von den Gutachtern insgesamt fünf verschiedene Szenarien berechnet. Der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau liegen zurzeit für alle Szenarien vorläufige Berechnungsergebnisse vor. Danach sinken die CO₂-Emissionen im Land Bremen, ohne Stahlindustrie, bis zum Jahr 2030 je nach Szenario um 32 bis 80 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990. Die endgültigen Berechnungsergebnisse sowie der Endbericht der Gutachter werden voraussichtlich Mitte April 2021 vorliegen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen des erteilten Auftrags ist von den Gutachtern ein Ziel-Szenario zu erstellen, in dem die CO₂-Emissionen im Land Bremen, ohne Stahlindustrie, bis zum Jahr 2030 um 80 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 gesenkt werden. Nach den zurzeit vorliegenden vorläufigen Berechnungsergebnissen wird dieses Ziel unter den von den Gutachtern getroffenen Annahmen erreicht. Die dem Szenario zugrunde liegenden Annahmen setzen sehr weitreichende und tiefgreifende Veränderungen in allen Energieverbrauchssektoren sowie in der Strom- und Wärmeversorgung voraus. Zu nennen sind insbesondere eine starke Beschleunigung der energetischen Gebäudesanierung, eine hohe Steigerung der Energieproduktivität in der Industrie, eine erhebliche Reduzierung der Fahrleistungen im motorisierten Verkehr, ein rasch wachsender Anteil der Elektromobilität, ein erheblicher Einsatz von synthetischen Kraftstoffen im Verkehrsbereich, eine weitgehende Dekarbonisierung der Stromerzeugung sowie eine starke Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Bereich der Wärmeversorgung.

Anfrage 14: Die „Nummer gegen Kummer“ in der Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 23. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig wurde eine kostenlose und anonyme Beratung der „Nummer gegen Kummer“ von den Ehrenamtlichen des Bremer Teams im zurückliegenden Jahr durchgeführt und welche Unterschiede in der Nachfrage zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr 2019?
2. Wie haben sich das ehrenamtliche Engagement und die Spendenbereitschaft für die „Nummer gegen Kummer“ im zurückliegenden Jahr im Land Bremen entwickelt?
3. Welche Bedeutung misst der Senat der Qualifizierung und Fortbildung sowie dem fachlichen Austausch von ehrenamtlichen Berater:innen zu und wie kann diese bei erhöhter Nachfrage ermöglicht werden?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Beim Elterntelefon der „Nummer gegen Kummer“ wurden am Standort Bremen im vergangenen Jahr 88 Beratungen durchgeführt, im Jahr 2019 waren es 23.

Beim Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ hat es dagegen einen Rückgang an telefonischen Beratungen gegeben. Hier wurden im Jahr 2020 136 Kinder und Jugendliche beraten gegenüber 192 im Jahr zuvor. Mit 38 Fällen hat es die meisten Beratungen im März 2020 gegeben.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Pandemie und des Umzugs des Kinderschutzbundes sind im Jahr 2020 weniger Telefonberaterinnen und -berater aktiv gewesen als im Jahr davor. Dies betraf vor allem Ehrenamtliche, die selbst oder deren Angehörige einer Risikogruppe angehören. Zudem gab es nach dem Umzug des Kinderschutzbundes in neue Räumlichkeiten im zweiten Halbjahr 2020 immer wieder technische Schwierigkeiten, so dass die ratsuchenden Kinder, Jugendliche und Eltern zeitweise von anderen Standorten der „Nummer gegen Kummer“ beraten werden mussten. Die Probleme sind mittlerweile behoben.

An zweckgebunden Spenden hat der Kinderschutzbund Bremen für die „Nummer gegen Kummer“ im Jahr 2019 500 Euro und im Jahr 2020 250 Euro erhalten. Darüber hinaus wurden weitere Spendenmittel des Verbands eingesetzt.

Zu Frage 3:

Der Qualifizierung und Fortbildung sowie dem fachlichen Austausch von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern kommt grundsätzlich in der Beratungsarbeit eine große Bedeutung zu.

In Bremen sind derzeit etwa ein Dutzend ehrenamtliche Beraterinnen und Berater im Bereich der „Nummer gegen Kummer“ aktiv, die Ratsuchende bundesweit und unabhängig vom Wohnort unterstützen. Der Kinderschutzbund ermöglicht Teamtreffen und regelmäßige Supervisionstreffen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der „Nummer gegen Kummer“ werden zudem Fortbildungen angeboten. Ein neuer Ausbildungsdurchgang für weitere Beraterinnen und Berater soll im April 2021 beim Kinderschutzbund Bremen starten, um das ehrenamtliche Engagement Bremer Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Anfrage 15: Unzulässige Kontrolle der Arbeitnehmenden im Home-Office?

Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 23. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass IT-Unternehmen Arbeitgeber:innen im Land Bremen eine Software anbieten, mit der, über eine reine Arbeitszeiterfassung hinaus, kontrolliert werden kann, wie effektiv Arbeitnehmer:innen im Home-Office arbeiten und hält der Senat eine solche Vorgehensweise mit dem Datenschutz vereinbar?
2. Ist dem Senat bekannt, dass Arbeitgeber:innen, Arbeitnehmer:innen im Home-Office anweisen, sich während sie arbeiten, in ein bestimmtes System einzuloggen, so dass die Arbeitgeber:innen kontrollieren können, wie Arbeitnehmer:innen im Home-Office arbeiten, diese zu kontrollieren und hält der Senat eine solche Vorgehensweise mit dem Datenschutz vereinbar?
3. Was unternimmt der Senat, um die in den Fragen 1. und 2. beschriebene Praxis zu unterbinden, wenn er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Maßnahmen nicht mit geltendem Recht vereinbar sind?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass Softwarelösungen bestehen, mit der die Aktivitäten am PC eines Arbeitsplatzes im Home-Office durch Arbeitgeber:innen überwacht beziehungsweise protokolliert werden können.

In den Dienststellen des Senats und den der Aufsicht des Senats unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt entsprechende Software nicht zum Einsatz.

Ob IT-Unternehmen Arbeitgeber:innen im Land Bremen eine speziell zur Überwachung von Arbeitnehmer:innen im Home-Office bestimmte Software angeboten haben, ist dem Senat nicht bekannt.

Zur datenschutzrechtlichen Vereinbarkeit des Einsatzes von entsprechender Software hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Bremen gegenüber dem Senat wie folgt Stellung genommen:

Eine flächendeckende, anlasslose Überwachung von Mitarbeiter:innen ist unzulässig. Lediglich dann, wenn Arbeitgeber:innen konkrete Anhaltspunkte haben, dass Mitarbeiter:innen ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nicht nachkommen, dürfen sie in einem angemessenen Ausmaß Überprüfungsmaßnahmen einleiten. Hierbei sind jedoch stets die Anforderungen des Paragraph 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten, das heißt die Maßnahmen müssen für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und verhältnismäßig sein.

Insbesondere der Einsatz von sogenannten Keyloggern stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer:innen dar und ist in der Regel unzulässig. Ein milderer Mittel zur Kontrolle wäre hier zum Beispiel die Anforderung von Berichten über den Arbeitsfortschritt.

Zu Frage 2:

Der Senat hat keine Kenntnis, ob und inwieweit Arbeitnehmer:innen bremischer privatrechtlicher Unternehmen im Home-Office angewiesen werden, sich zum Zwecke der Kontrolle durch Arbeitgeber:innen in bestimmte Systeme einzuloggen.

Für die Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes besteht keine entsprechende Verpflichtung.

Zeiten einer Tätigkeit im Home-Office sind im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal am Folgetag durch die oder den Beschäftigten in die Zeiterfassung einzugeben.

Zur datenschutzrechtlichen Bewertung einer Verpflichtung zum Einloggen in ein System zur Kontrolle der Tätigkeit von Arbeitnehmer:innen im Home-Office hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Senat wie folgt Stellung genommen:

Hier ist zwingend zwischen der Arbeitszeiterfassung und der Überwachung der Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen zu differenzieren.

Die Arbeitszeiterfassung im Sinne der digitalen Erfassung des Arbeitsbeginns und des Arbeitsendes entspricht in etwa dem Einstempeln am Arbeitsplatz und wird für sich genommen als zulässig erachtet, wobei die eingesetzten Systeme natürlich insgesamt datenschutzrechtlich zulässig sein müssen.

Die Überwachung der Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen hingegen ist in der Regel unzulässig.

Zu Frage 3:

Datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahmen im nichtöffentlichen Bereich sind ausschließlich durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen vorzunehmen, soweit das jeweilige Unternehmen seinen Unternehmenssitz im Land Bremen hat.

Anfrage 16: Polizeiliche Präventionsarbeit

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 1. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Treffen Informationen des Forum Frauen und Gesundheit Bremerhaven zu, wonach die dortigen polizeilichen Angebote zur Gewalt-, Einbruchs- und Verkehrsprävention derzeit ausgesetzt seien und welche Gründe gibt es gegebenenfalls für diese Entscheidung?

2. In welchem Umfang und mit welchen Personalmitteln findet derzeit polizeiliche Präventionsarbeit in Bremen und Bremerhaven statt?

3. Welche besonderen Herausforderungen für die polizeiliche Präventionsarbeit bestehen durch die aktuelle Pandemie?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Informationen treffen zu. Die polizeiliche Präventionsarbeit in Bremerhaven wird eigenverantwortlich durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven durchgeführt. Gründe für diese Entscheidung sind dem Magistrat zufolge dringende Personalbedarfe in anderen wichtigen Aufgabenfeldern. Das sind im Wesentlichen die Unterstützung im Bereich zentraler Aufgabenwahrnehmung, Mitarbeit im Corona-Krisenstab, Maßnahmen des Einsatzdienstes im Bereich der Durchsetzung beziehungsweise Einhaltung der Coronaverordnung, zentralisierte Anzeigenaufnahme, Unterstützung des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei oder die Besetzung von personalintensiven Ermittlungsgruppen. Weitere zusätzliche Personalbedarfe sind in Folge des Inkrafttretens des neuen Polizeigesetzes für den Datenschutz entstanden.

Zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung in den oben aufgezeigten Tätigkeitsfeldern war die Aussetzung der Kriminal-, Einbruchs- und der Verkehrsprävention in weiten Teilen sowie ein Verzicht auf die Neubesetzung von KOP-Stellen aus Sicht des Magistrats ohne Alternative.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und flexiblen Reaktion auf besondere Einsatzplänen muss die Aufgabenwahrnehmung im Polizeivollzugsdienst weiter priorisiert werden.

Zu Frage 2:

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist weiterhin für Betroffene und Ratsuchende über die Abteilung für Kommunikation und Prävention per Mail und telefonisch erreichbar. Zudem sind die Kontaktbeamt:innen der Ortspolizeibehörde unter anderem für präventive Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig. Da die umfangreichen coronabedingten Restriktionen und personellen Engpässe derzeit Vorträge und Schulungen nicht zulassen, werden Themenschwerpunkte lediglich in Form von Informationsmaterialien, wie Broschüren und Poster in die Öffentlichkeit gebracht. Darüber hinaus steuert die Öffentlichkeitsabteilung anlassbezogene Informationen und verhaltenspräventive Tipps über die sozialen Medien und die lokale Presse.

Im Präventionszentrum der Polizei Bremen arbeiten unverändert elf Mitarbeiter:innen, die sich mit allen Themen der polizeilichen Prävention beschäftigen. Hierzu gehören: Technische Prävention, das heißt insbesondere Einbruchschutz und Sicherheitskonzepte sowie verhaltensorientierte Prävention und Verkehrsprävention.

In Bremen bietet das Präventionszentrum innerhalb der reduzierten Öffnungszeiten, das also montags 09.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags 09.00 bis 16.00 Uhr, weiterhin eine telefonische Beratung sowie durchgehend auch Beratungen per E-Mail an. In den Räumlichkeiten des Präventionszentrums finden zurzeit lediglich in absoluten Ausnahmefällen Beratungen statt. Dies gilt erst recht für Beratungen vor Ort.

Vom Präventionszentrum angebotene offene Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen werden nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern vermehrt im Rahmen von Online-Veranstaltungen angeboten.

Bislang im Rahmen von Kooperationen regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, Messen, Schulungen, Workshops, Seminare, et cetera wurden aufgrund der Pandemie und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen, zu einem Großteil seitens

der Kooperationspartner abgesagt. Für Online-Veranstaltungen finden zurzeit Planungen statt.

Die Umsetzung der Präventionskonzepte erfolgt darüber hinaus weiterhin zu einem wesentlichen Teil in der Fläche, das heißt überwiegend durch die Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten. Anlassbezogen werden insbesondere in der Verkehrsprävention darüber hinaus auch Unterstützungskräfte von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, also Studierende im Studiengang Polizeivollzugsdienst, sowie weitere Kräfte der Direktion Einsatz eingesetzt. Vor dem Hintergrund der Pandemie wurde der Schwerpunkt der Direktion Einsatz jedoch dahingehend verändert, dass insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie unter gleichzeitiger Gewährleistung des 110-Prozesses sowie der Bekämpfung aktueller Brennpunkte vorrangig durchgeführt werden. Im Rahmen der Einsatzbewältigung werden jedoch auch immer präventive Aspekte berücksichtigt, die in Form entsprechender Verhaltenshinweisen Präventionsbotschaften an die Bürger:innen weitergegeben werden.

Zu Frage 3:

Durch die geltenden Hygienebestimmungen ist es für die Polizei in Bremen und Bremerhaven immer schwieriger geworden, die Bürger:innen umfassend und in der bisherigen, vertrauten, Art zu beraten.

Bei Schulungen und Seminaren für Bürger:innen oder für kleinere Unternehmen und Institutionen und auch bremische Eigenbetriebe ist aktuell eine zunehmende Resonanz zu verzeichnen, was die Polizei auf die zunehmende Affinität des Bürgers, der Behörden und Betriebe bezüglich technischer Nutzung und Ausrüstung zurückführt. Die Konzeptionen für Präventionsschulungen müssen in Bezug auf eine digitalbasierte Umsetzung überarbeitet und die entsprechenden Vorlagen angepasst werden. Denn Prävention bedeutet auch Interaktion mit den betroffenen Menschen und Kooperation mit den zuständigen Ämtern und Organisationen. Diese Netzwerkarbeit wird zunehmend auf digitaler Ebene stattfinden müssen.

Anfrage 17: Ausstattung von Frauenhäusern zur erfolgreichen Eindämmung von Covid-19 im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Antje Grotheer, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 2. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist in den Frauenhäusern in Bremen und Bremerhaven sichergestellt, dass diese vollumfänglich ausgestattet sind, um auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie mittels adäquater Hygiene- und Schutzmaßnahmen reagieren zu können?
2. Wie setzt der Senat vor diesem Hintergrund kurzfristig eine ausreichende Ausstattung der Testkapazitäten in Frauenhäusern in Bremerhaven und Bremen um?
3. Wurde geprüft, ob Frauenhäuser wie andere Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der Impfpriorisierung im Land Bremen zu behandeln sind und kommt unter Umständen eine höhere Impfpriorisierung im Rahmen der veränderten Priorisierung von Erzieher:innen und pädagogischem Personal auch für Frauenhäuser in Betracht?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz steht seit Beginn der Pandemie in engem Kontakt mit den Frauenhäusern, um schnell auf Bedarfe zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen reagieren zu können. Die wichtigste Hygiene- und Schutzmaßnahme in den Frauenhäusern stellt die räumliche Entzerrung dar, um ausreichend Abstand zwischen den schutzsuchenden Frauen

und Kindern zu gewährleisten. Die SGFV hat frühzeitig dafür gesorgt, dass hierfür seit April 2020 bis zu 30 zusätzliche Plätze für die Frauenhäuser angemietet und den Frauenhäusern zur Entlastung zur Verfügung gestellt wurden. Zudem wurden Anfang Februar alle Frauenhäuser im Land Bremen mit ausreichend mit FFP2-Masken ausgestattet. Hierzu wurden insgesamt 900 Masken an die Frauenhäuser ausgegeben. Weitere Hygienemaßnahmen umfassen außerdem die Bereitstellung von Desinfektionsspendern sowie mehrsprachige Plakate zu den AHA-Regeln.

Zu Frage 2:

Die Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven wurden mit Schnelltests ausgestattet.

Zu Frage 3:

Die aktuelle Impfverordnung des Bundes hat die Frauenhäuser in die Gruppe der hohen Priorität aufgenommen. In Bremen soll die Impfung zeitnah erfolgen. Auch in Bremerhaven ist das Frauenhaus bei der Impfpriorisierung durch den Magistrat berücksichtigt worden. Die Impfung der Mitarbeiter:innen hat hier bereits am 4. März 2021 begonnen.

Anfrage 18: Verteilung der FFP2 Masken an die Bremer Bürger:innen im Monat Februar 2021

Anfrage des Abgeordneten Peter Beck (LKR)
vom 4. März 2021

Ich frage den Senat:

1. Wie viele FFP2 Masken konnten bei der Verteilung im Februar 2021 aufgrund der Einwohnermeldedaten nicht zugestellt werden, da der oder die Empfänger:innen unter den registrierten Einwohnermeldedaten nicht mehr gemeldet ist oder war und erfolgte der Versand neutral, das heißt ohne, dass der Absender erkenntlich und somit Rückschlüsse auf den Sendungsinhalt ableitbar waren?
2. Wie viele FFP2 Masken wurden insgesamt an die Bremer Bevölkerung verschickt und wie hoch waren die Gesamtkosten der Aktion, einschließlich Porto, Kosten der Masken und für die Rückläufer der nicht zustellbaren Masken?
3. Wie hoch ist die Zahl von Bürger:innen die nach ihrem Kenntnisstand noch keine FFP2 Masken erhielten und woran liegt dieses und erfolgte der Versand an jeden Einzeladressaten separat, oder wurde auch gesammelt an Haushaltsgemeinschaften verschickt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Rücklaufaktion ist mit Stand 17. März 2021 noch nicht abgeschlossen und hält, wenn auch in geringer Zahl, weiterhin an. Einer ersten Schätzung zufolge sind bislang circa 18 000 Rückläufer eingegangen. Der Versand erfolgte nicht neutral; als Absender war die Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aufgeführt.

Zu Frage 2:

Insgesamt wurden etwa drei Millionen FFP2 Masken ausgegeben, Rückläufer sind dabei noch nicht final berücksichtigt. Der größte Anteil wurde über den Logistikkonzern Deutsche Post DHL Group an die Bremer Bevölkerung verschickt. Die Kosten für die FFP2 Masken belaufen sich auf circa zwei Millionen Euro, weitere Kosten sind aufgrund noch laufender und nicht abgeschlossener Prozesse zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher zu beziffern.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnislage Krisenstab zum Zeitpunkt der Abfrage haben 210 Bürger:innen keine FFP2 Masken erhalten. Hierbei handelt es sich um Bürger:innen, welche sich im Anschluss an die Verteilaktion mit ihren Kontaktdaten gemeldet haben, und denen FFP2 Masken im Nachhinein zugesandt wurden.

Die Gründe für die Nichtzusendung sind im Einzelnen nicht nachvollziehbar und bekannt, könnten aber möglicherweise in fehlenden Ummeldungen nach Umzügen, Sperrvermerken und Zustellungsfehlern von DHL begründet sein.

Der Versand fand separat an Einzeladressaten statt, ein Sammelversand an Hausgemeinschaften erfolgte nicht.

Anfrage 19: Bald mehr Kurzzeitpflegeplätze für Bremerhaven und Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 9. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hat der Senat in der geplanten mittelfristigen Erhöhung von 44 Plätzen in der Kurzzeitpflege, 23 Prozent, die ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zur Verfügung stehen sollen, eingerechnet, dass die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze seit dem Jahr 2012 regelhaft jährlich sinkt?

2. Wie beabsichtigt der Senat den Wegfall weiterer Plätze für die Jahre 2020 und 2021 zu stoppen, um im Jahr 2022 tatsächlich auf eine Erhöhung von 23 Prozent, von heute 291 auf dann 235 Plätze, zu kommen und wie verteilen sich diese Plätze auf die beiden Stadtgemeinden?

3. Wann wird der Beirat des Bremer Landespflegeausschusses diesem seine Handlungsempfehlungen, wie Kurzzeitpflegeplätze im SGB V- aber auch im SGB XI-Bereich attraktiver zu gestalten sind, vorlegen?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Die Erhöhung der Anzahl der Plätze von Kurzzeitpflege um 23 Prozent bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Anfrage der SPD-Fraktion am 8. Dezember 2020 vorliegenden realen Plätze in Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Die Entscheidung zum Abbau von Kurzzeitpflegeplätzen beziehungsweise deren Umwandlung in Langzeitpflegeplätze liegt allein in der Verantwortung der Träger; eine mögliche weitere Reduzierung der Anzahl ist daher unbekannt und kann somit nicht in die Berechnungen einfließen.

Zu Frage 2:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist von Seiten der Träger keine weitere Reduzierung von Kurzzeitpflegeplätzen bekannt, so dass die zusätzlichen Plätze der prognostizierten Erhöhung entsprechen. Da sich die vom Klinikverbund Gesundheit Nord geplanten Plätze in den Kliniken Bremen-Nord und Bremen-Ost befinden, wird sich die Anzahl der Plätze nur in der Stadtgemeinde Bremen erhöhen; die Anzahl der Plätze in Bremerhaven bleibt bei neun.

Um Kurzzeitpflegeplätze für die Träger attraktiver zu machen, setzt sich der Senat auf Bundesebene und in den entsprechenden Gremien für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein.

Zu Frage 3:

Der Beirat hat seine Arbeit wieder aufgenommen und wird seine Empfehlungen zur Erhöhung der Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze dem Landespflegeausschuss in dessen Septembersitzung vorstellen.

Anfrage 20: Entwicklung der Waffenberechtigungen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 11. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bürger:innen besitzen einen kleinen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte, bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln, und wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?
2. Wie häufig wurden in den letzten drei Jahren Waffenbesitzkarten oder kleine Waffenscheine verweigert beziehungsweise entzogen?
3. Welche Daten werden im Rahmen eines Antrags der Waffenbesitzkarte durch das Ordnungsamt erhoben und werden diese Daten durch dritte Behörden verarbeitet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen gab es im Jahr 2018 insgesamt 2 193 kleine Waffenscheine und 3 657 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2019 gab es 2 196 kleine Waffenscheine und 3 353 Waffenbesitzkarten.

2020 waren es insgesamt 2 237 kleine Waffenscheine und insgesamt 3 337 Waffenbesitzkarten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es 2018 insgesamt 765 kleine Waffenscheine und 2 029 Waffenbesitzkarten.

2019 waren es 832 kleine Waffenscheine und 2 085 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2020 dann 885 kleine Waffenscheine und insgesamt 2 138 Waffenbesitzkarten.

Im Land Bremen ist danach ein leichter Anstieg der Anzahl der kleinen Waffenscheine festzustellen. Die Anzahl der Waffenbesitzkarten ist in der Stadtgemeinde Bremen stark rückläufig, in der Stadtgemeinde Bremerhaven leicht zunehmend.

Zu Frage 2:

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 114 Widerrufe und Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten vorgenommen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es in dem gleichen Zeitraum 16 Widerrufe und Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten.

Zu Frage 3:

Es werden im Rahmen eines Antrags die Personen- und Meldedaten sowie der Bedürfnisnachweis, zum Beispiel Jagdschein, und der Sachkundenachweis der antragstellenden Person von den Waffenbehörden erhoben. Im Rahmen der weiteren Prüfung kommt es zur Verarbeitung der Personen- und Meldedaten beim Einwohnermeldeamt, EMA, dem Bundesverwaltungsamt, BVA, und dem Nationalen Waffenregister, NWR, sowie bei den stets angefragten Polizeidienststellen, dem Landesamt für Verfassungsschutz, LfV, dem Bundeszentralregister, BZR, und dem Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister, ZStV.

Anfrage 21: Coronabedingte Einschränkung von Qualifikationen für Wissenschaftler:innen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig kommt es, circa, zum Abbruch von Promotionen oder Habilitationen oder weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen, weil durch die Corona-Pandemie zum Beispiel Forschungsprojekte nicht durchgeführt werden konnten oder sich verzögern und dadurch die Finanzierung für Promotionen, Habilitationen oder qualifizierende Forschungsprojekte auslaufen und nicht verlängert werden können?
2. Wie bewertet der Senat in diesem Kontext die Situation, dass die Verlängerung von Drittmitteln, Landesmitteln und die Interdependenz ebendieser sowie Stipendien nicht immer sichergestellt sind?
3. Ist es nach Ansicht des Senats vorstellbar, dass Härtefälle in diesem Kontext einmalig aus dem Bremen-Fonds finanzierte Abschluss-Stipendien erhalten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

An der Universität liegen keine belastbaren Zahlen dazu vor, wie häufig Promotionen, Habilitationen oder andere wissenschaftliche Qualifikationen coronabedingt abgebrochen werden. Gleichwohl ist bekannt, dass die Pandemie in diversen Forschungsprojekten zu Verzögerungen geführt hat und Stellen auslaufen, bevor die Qualifikationsphase abgeschlossen ist. Von den 1 119 zum Stichtag am 1. Dezember 2020 erfassten Doktorand:innen gaben 453 Personen an, einen Arbeitsvertrag zu haben. Zusätzlich zu den 1 119 Personen haben 45 Personen angegeben, ihre Promotion innerhalb des letzten Jahres abgebrochen zu haben, ohne dass dafür Gründe genannt wurden. Abbrüche laufender Habilitationsverfahren sind nicht bekannt geworden.

An der Hochschule Bremen, an der zurzeit 46 kooperative Promotionsverfahren durchgeführt werden, liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es zu pandemiebedingten finalen Abbrüchen kam.

Zu Frage 2:

Für Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase kann es dramatische Folgen haben, wenn die Finanzierung plötzlich wegbriecht. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Universität über das Instrument der Vertragsverlängerung den angestrebten Abschluss der Qualifikation, um einen Nachteilsausgleich für den betroffenen Personenkreis zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung gesichert ist.

Da der Universität Bremen für die Finanzierung von Vertragsverlängerungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, können grundfinanzierte Stellen im Falle einer Vertragsverlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt neu besetzt werden. In der Folge stehen diese Stellen den nachrückenden Studienabsolvent:innen und jungen Wissenschaftler:innen nicht mehr zur Verfügung. Zurzeit wird bei jedem dritten Verlängerungsantrag die Pandemie als Grund angeführt.

Auch bei Drittmittelprojekten schöpft die Universität alle Möglichkeiten aus, um sogenannte „Corona-Verlängerungen“ zu beantragen. Viele Mittelgeber haben dem stattgegeben. Allerdings erfolgt die Laufzeitverlängerung in der Regel ohne Aufstockung der Mittel, sodass nur über eingesparte Mittel aus der bisherigen Laufzeit Vertragsverlängerungen ermöglicht werden können.

Stipendien spielen an der Universität aktuell eine geringere Rolle, da vor dem Hintergrund des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen vor allem sozial-versicherungspflichtige Qualifizierungs-Stellen vergeben werden. Neben Promotionsstipendien gibt es noch einige wenige Forschungsstipendien für Wissenschaftler:innen aus dem Ausland sowie Promotionsabschlussstipendien.

An der Hochschule Bremen wird die Mehrheit der eingeworbenen Forschungsdrittmittelprojekte durch Bundesprogramme gefördert. Hier besteht das gleiche Problem wie

an der Universität, denn es gibt zwar die Möglichkeit, diese Drittmittelprojekte kostenneutral zu verlängern, aber damit können die zusätzlich entstehenden Personalausgaben nicht abgedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat die weitere Entwicklung beobachten.

Zu Frage 3:

Angesichts der aktuell nicht identifizierbaren Bedarfe beziehungsweise der Tatsache, dass es keine fundierten Hinweise darauf gibt, dass es aus pandemiebedingten finanziellen Gründen zu Qualifikationsabbrüchen kommt, erscheint die Einrichtung eines entsprechenden Fonds derzeit als nicht erforderlich.